bialo.de
Ihr Geld verdient mehr.

AUSGABE 46 November 2026

So sparen Sie 2026 noch Steuern



Roman Samborskyi / Shutterstock.com



Andrzej Rostek / Shutterstock.com

Einkommensteuer: Die besten Tipps für den Jahresendspurt

Von Thomas Öchsner

Wollen Sie dieses Jahr noch Steuern sparen? Möchten Sie nächstes Jahr mit Ihrem Steuerbescheid für 2026 mehr Geld vom Finanzamt zurückbekommen? Dann können die nächsten Wochen bis Jahresende entscheidend sein, um Ihre Steuerlast für 2026 zu senken. Für die Steuerbehörden kommt es in Deutschland nämlich nicht auf den Zeitpunkt der Leistung an, sondern wann Sie zum Beispiel Handwerker bezahlt, gespendet oder einen Extrabeitrag in Ihre zusätzliche geförderte Altersvorsorge gesteckt haben.

Werden die Ausgaben steuerlich diesem Jahr zugerechnet, können Sie dadurch Ihre Einkommensteuer je nach Höhe der Ausgaben um hunderte oder tausende Euro verringern. Aber nur wer rechtzeitig zahlt, schöpft seine Steuersparmöglichkeiten voll aus. Was aber müssen Sie dafür tun und welche Fristen sind zu beachten? Biallo zeigt Ihnen Schritt für Schritt, welche Ausgaben sich noch lohnen – mit Rechenbeispielen für jede Lebenslage.

Warum lohnt es sich, Werbungskosten zu bündeln?

Ausgaben für Arbeitsmittel, also für alles, was Sie brauchen, um Einkommen zu erzielen, wie etwa für Fachliteratur, für die Fahrt zum Arbeitsplatz oder für Berufskleidung, gelten als Werbungskosten. Diese werden jedoch steuerlich nur dann zusätzlich berücksichtigt, wenn Sie mit Ihren Ausgaben den Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von in diesem Jahr noch 1.230 Euro überschreiten. Der Grund: Der Pauschbetrag ist beim Abzug der Lohnsteuer, die Ihr Arbeitgeber für den Fiskus jeden Monat vom Gehalt abführt, bereits automatisch eingerechnet. Sie sollten daher prüfen, ob sich größere Anschaffungen, Weiterbildungskurse oder ausstehende Zahlungen noch dieses Jahr bündeln lassen, um so den Pauschbetrag überschreiten zu können. Für das nächste Jahr gut zu wissen: Nach den Plänen der Bundesregierung wird der Pauschbetrag 2027 um 200 Euro auf 1.430 Euro erhöht.

Beispiel: 2026 summieren sich Ihre Fahrkosten, die Sie über die Pendlerpauschale in Höhe von 38 Cent pro Entfernungskilometer (2025 waren es noch erst 30 Cent und erst ab Kilometer 21 ebenfalls 38 Cent) geltend machen können, auf 1.000 Euro. Obendrauf kommen Arbeitsmittel (300 Euro) und eine Fortbildung (350 Euro), also insgesamt 1.650 Euro. Können Sie nächstes Jahr in der Steuererklärung für 2026 die vollen 1.650 Euro angeben, bringt Ihnen die Differenz zum Pauschbetrag von 1.230 Euro in Höhe von 420 Euro je nach persönlichem Steuersatz Geld zurück.



Wann kann ich den kompletten Kaufpreis für ein Arbeitsmittel absetzen?

Arbeitsmittel wie Laptop, Smartphone oder ein neuer Bürostuhl lassen sich als Werbungskosten absetzen, wenn diese nachweisbar zum Teil oder ausschließlich beruflich genutzt werden. Bei privaten Käufen wird das Finanzamt aber in der Regel einen Eigenanteil berücksichtigen. Grundsätzlich gilt dabei: Die Kosten auf einen Schlag komplett geltend zu machen, ging früher nur unter einer Voraussetzung: Der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer durfte den Betrag von 800 Euro nicht überschreiten. Lag der Kaufpreis darüber, musste dieser steuerlich über mehrere Jahre verteilt, also abgeschrieben werden, wie es im Fachjargon heißt. Bei einem Laptop waren dies drei Jahre. Für Computerhardware plus der sogenannten Peripheriegeräte sowie bestimmter Betriebs- und Anwendungssoftware muss das Finanzamt jedoch mittlerweile auch eine Nutzungsdauer von einem Jahr akzeptieren. „Sie können also den Kaufpreis für elektronische Arbeitsgeräte auf einen Schlag geltend machen, selbst wenn dieser mehr als 800 Euro gekostet hat“, sagt Oliver Hagen, Steuerberater in der Berliner Kanzlei HSB. Wer also noch dieses Jahr etwa einen neuen PC erwirbt und bezahlt, kann so kräftig Steuern sparen.

Beispiel 1: Ein angestellter IT-Entwickler kauft im Dezember 2026 einen neuen PC inklusive Zubehör und Programmen für 3.500 Euro für die berufliche Nutzung zu Hause. Vom Arbeitgeber bekommt er dafür keinen Zuschuss, dafür darf er teilweise im Homeoffice arbeiten. Der Arbeitnehmer kann an weiteren Werbungskosten bislang nur 230 Euro geltend machen. Vom 2026 noch geltenden Pauschbetrag sind somit noch 1.000 Euro übrig. Durch den PC-Kauf kann er weitere 2.500 (3.500 – 1.000) Euro steuerlich als Werbungskosten geltend machen. Bei einem Steuersatz von 25 Prozent verringert sich seine Einkommensteuer dadurch um 625 (2.500 x 0,25) Euro.

Beispiel 2: Eine selbständige Grafikerin kauft sich ebenfalls kurz vor Silvester einen neuen PC mit allem Drum und Dran für 3.500 Euro. Sie gibt die 3.500 Euro komplett auf einen Schlag in ihrer Steuererklärung als Betriebsausgaben an, weil sie in diesem Jahr ungewöhnlich viel verdient hat und ihre voraussichtlich fällige Steuernachzahlung für 2026 verringern will. Laut Experte Hagen könnte die Grafikerin aber auch ihren neuen PC über drei beziehungsweise vier Jahre abschreiben. „Das wäre steuerlich für sie von Vorteil, wenn ihr Einkommen in diesen Jahren in etwa gleichbleiben wird.“



TippaPatt / Shutterstock.com

Was ist, wenn ich Arbeitsmittel nur teilweise beruflich nutze?

Wird ein Arbeitsgerät sowohl beruflich als auch privat genutzt, lassen sich die Kosten grundsätzlich anteilig als Werbungskosten geltend machen. Sie müssen aber gegenüber dem Finanzamt die berufliche Nutzung nachvollziehbar darlegen, zum Beispiel, indem Sie darauf verweisen, dass Sie den PC für berufliche Fortbildungen und Schulungen, Dienst- und Schichtplanung, die berufliche Kommunikation per E-Mail oder über ein Videokonferenzdienst wie Teams oder Zoom, oder für die Arbeitsvorbereitung oder die Dokumentation von beruflichen Tätigkeiten benötigen. Ihr Berufsbild ist dabei nicht entscheidend, es kommt darauf an, wie Sie das Gerät tatsächlich verwenden und ob das so plausibel ist, dass das Finanzamt Ihnen das „abnimmt".

Bei gemischt genutzten Computern hat der Bundesfinanzhof zum Beispiel entschieden, dass eine private Mitbenutzung von bis zu etwa zehn Prozent dem vollständigen Abzug der Werbungskosten nicht entgegensteht. Bei einer darüber hinausgehenden privaten Nutzung dürfen Sie die Kosten anteilig aufteilen. Möglich ist zum Beispiel – bei nachgewiesener oder glaubhaft gemachter, nicht unwesentlicher beruflicher Nutzung – die private und berufliche Nutzung hälftig aufzuteilen. Ein höherer beruflicher Nutzungsanteil, beispielsweise 80 Prozent, ist ebenfalls möglich, wenn er sich anhand der tatsächlichen Verwendung vernünftig begründen lässt.

Die Lohnsteuerhilfe Bayern rät: „Bei einer rein beruflichen Nutzung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers als Nachweis hilfreich". Der Besitz eines weiteren PCs könne dafür ein Indiz sein. Bei der anteiligen beruflichen Nutzung reicht als einfacher Nachweis, die beruflichen Tätigkeiten aufzulisten, die man mit dem Laptop erledigt. Doch Vorsicht: „In manchen Fällen wird eine Art Tagebuch erwartet, das die berufliche und private Nutzung in einem Zeitraum von drei Monaten dokumentiert. Dies ist der Fall, wenn dem Finanzamt der berufliche Anteil nicht glaubwürdig erscheint", so die Experten aus München.

Gut zu wissen: Wenn Sie vor dem Jahresende noch Steuern sparen wollen, können Sie auch mit Zubehör Ihre Werbungskosten über den Schwellenwert von 1.230 Euro erhöhen. Nicht nur der Laptop selbst mit der Steuererklärung ist absetzbar, sondern auch Monitor, Drucker, Maus, Tastatur, Druckerpapier, Batterien für Funkmäuse, externe Festplatten, Lautsprecher, Adapter und USB-Hubs. Üblicherweise wird dabei der Nutzungsanteil des Computers angesetzt. Wenn also der Laptop zu 50 Prozent beruflich genutzt wird, wird genau dieser Prozentsatz auf den Kaufpreis des Druckers oder etwa die MS-Office-Programme übertragen.

Ein vereinfachtes Beispiel: Eine Lehrerin kauft im Dezember 2026 einen Laptop für 1.200 Euro, einen Monitor für 300 Euro, Zubehör für 150 Euro und Software für 250 Euro, ergibt zusammen 1.900 Euro. Die Hälfte davon, also 950 Euro, kann sie bei den Werbungskosten eintragen, da sie die Technik zu 50 Prozent beruflich nutzt. Sie hat weitere Werbungskosten aufgrund der Entfernungspauschale in Höhe von 1.050 Euro. Von den insgesamt 2.000 Euro Werbungskosten wird die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230 Euro abgezogen. Für den übersteigenden Betrag von 770 Euro gibt es den Steuervorteil.

Steuerberater Hagen empfiehlt, unbedingt Kaufbelege beziehungsweise Rechnungen aufzuheben. „Das Finanzamt verlangt zwar normalerweise keine Belege. Falls es aber doch nachfragt, sollte man diese parat haben. Sonst hat man ein Glaubwürdigkeitsproblem", sagt er. Steuerpflichtige hätten die Nachweispflicht.

Kann ich auch die Homeoffice-Pauschale nutzen?

Die Homeoffice-Pauschale von sechs Euro pro Tag für maximal 210 Tage (insgesamt 1.260 Euro) gilt auch für 2026, egal wie Ihr Arbeitsplatz ausgestattet ist oder wie groß er ist. Die Pauschale zählt ebenfalls zu den Werbungskosten. Wenn Sie also zusammenrechnen, ob Sie die Schwelle von 1.230 Euro überschreiten, sollten Sie die Pauschale mitberücksichtigen. Falls das Finanzamt nachfragt, ob Sie wirklich zu Hause gearbeitet haben, helfen als Nachweise entsprechende Kalendereinträge oder eine Bestätigung des Arbeitgebers. Wer die Homeoffice-Pauschale nutzt, sollte aber aufpassen, diese Zahl der Arbeitstage von den Arbeitstagen abzuziehen, für die die 2026 erhöhte Pendlerpauschale geltend gemacht wird. „Wer hier falsche Angaben macht, läuft Gefahr, im Finanzamt ganz schnell aufzufallen", sagt Hagen.

Wie können haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen helfen?

Für Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im und ums Haus, etwa für Reinigungskräfte oder die Gartenpflege, für einen Elektriker oder eine Malerin, können Sie 20 Prozent der reinen Arbeitskosten steuerlich geltend machen. Das geht aber nicht grenzenlos: Bei haushaltsnahen Dienstleistungen beläuft sich die Obergrenze auf jährlich 4.000 Euro. Bei Handwerkerleistungen sind es 1.200 Euro. Kommen für solche Leistungen in diesem Jahr Rechnungen ins Haus, die Sie spätestens im Januar zahlen müssen, können Sie Ihre Steuerlast für 2026 ebenfalls reduzieren – wenn Sie noch dieses Jahr bezahlen. Das wird auch den Handwerker oder Ihre Haushaltshilfe freuen. Steuerpflichtige müssten dabei aber unbedingt darauf achten, dass Arbeits- und Materialkosten in der Rechnung sauber getrennt sind. „Nur der Arbeitslohn einschließlich Fahrtkosten sind von der Steuer abziehbar. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an", sagt Hagen.

Beispiel: Ein Hauseigentümer muss für seine neue Heizung in einer selbstgenutzten Immobilie 6.000 Euro für Lohn und Fahrtkosten zahlen. Die Heizungsanlage, Zubehör und Material sind davon ausgenommen. 20 Prozent lassen sich davon direkt von der Steuer abziehen, das entspricht genau den maximal möglichen 1.200 Euro. Wer nun zum Beispiel als Arbeitnehmer wegen diverser noch zu versteuernder Nebeneinkünfte eigentlich 2.000 Euro Steuern für 2026 nachzahlen müsste, verringert seine Nachzahlung auf 800 Euro. Der entscheidende Vorteil bei diesem Steuersparkniff: Die Arbeitskosten privater Haushalts- oder Handwerkerleistungen werden direkt von der Steuerschuld abgezogen. Werbungskosten hingegen verringern lediglich das zu versteuernde Einkommen. Bedenken Sie aber: Voreilig Handwerker zu bezahlen, solange die Leistung noch nicht vollständig erbracht ist, sollte man nur, wenn man sich sicher ist, dass der Handwerker zuverlässig und pünktlich sein Werk zu Ende bringt.

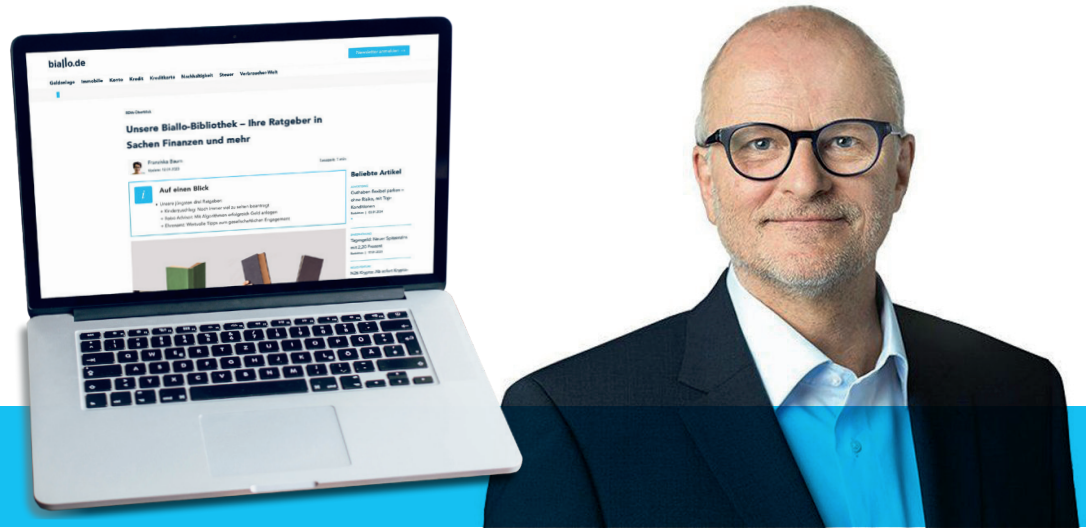

Horst Biallo (Gründer & Herausgeber)

Mehr Experten-Ratgeber

Lesen Sie auf biallo.de weitere Experten-Ratgeber aus den Bereichen:

- **Anlegen & Sparen**
- **Immobilien & Baufinanzierung**
- **Familie & Vorsorge**
- **Konten & Karten**
- **Kredit**
- **Recht & Steuer**

Mit dem kostenlosen

Newsletter

von biallo.de immer aktuell informiert!

So können Sie uns unterstützen

Wenn Ihnen unser ausführlicher und werbefreier Experten-Ratgeber gefallen hat, dann können Sie unser Team unterstützen, indem Sie uns als Wertschätzung eine Tasse Kaffee oder Tee spendieren:

Paypal:	https://www.paypal.me/biallode/1,90
Banküberweisung:	IBAN DE17 7009 1600 0002 5462 13
Stichwort:	RDW



bongkarn – stock.adobe.com

Wie lassen sich Spenden noch schnell absetzen?

Spenden lassen sich als Sonderausgaben von der Einkommensteuer absetzen. Wer 2026 noch in einer Last-Minute-Aktion spendet, kann deshalb ebenfalls noch Steuern sparen.

Beispiel: Sie spenden an eine anerkannte gemeinnützige Organisationen 500 Euro, so dass das Geld noch 2026 auf dem Konto des Empfängers ist. Ihr persönlicher Steuersatz beläuft sich auf 30 Prozent. Das bringt Ihnen eine Steuerersparnis von 150 Euro. Normalerweise fragt das Finanzamt auch bei Spenden nicht nach. Falls ein Beamter aber doch nachhaken sollte, reicht als Nachweis bei Spenden bis zu 300 Euro der Kontoauszug. „Bei höheren Beträgen muss eine Spendenquittung des Empfängers vorliegen", sagt Experte Hagen. Er rät in der Steuererklärung, Spenden einzeln aufzuführen, weil dies für die Sachbearbeiter im Finanzamt plausibler sei. Das sei vor allem dann zu empfehlen, wenn viele kleine Spenden sich zu einem größeren Betrag summieren. Denn wer stattdessen nur die Summe aller Kleinspenden angebe, zum Beispiel 1.000 Euro, müsse mit Nachfragen vom Finanzamt rechnen.

Wie kann ich Vorsorgeaufwendungen und Versicherungen günstig steuern?

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur privaten Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und zu privaten Basisrenten (Rürup-Rente) gelten als Vorsorgeaufwendungen. Auch sie sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar, was fürs Steuern sparen vor dem Jahresende einen großen Spielraum eröffnet.

Beispiel 1: Bei der Rürup-Rente, gedacht vor allem für Selbständige als Pendant zur Riester-Rente, akzeptiert das Finanzamt als Beitrag 2026 maximal 30.826 Euro für Alleinstehende. Sie können nun prüfen, ob Sie in diesem Jahr noch zusätzliche Beiträge leisten wollen, sofern Sie weiter in Ihren Rürup-Vertrag einzahlen wollen. Der große Vorteil dabei: Sofern Sie noch finanzielle Reserven, etwa auf dem Tagesgeldkonto, und den Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, können Sie mit solchen Einzahlungen Ihre Steuerlast für 2026 deutlich mindern. Bei einer zusätzlichen Einzahlung von zum Beispiel 5000 Euro und einem persönlichen Grenzsteuersatz von 42 Prozent beläuft sich Ihre Steuerersparnis auf immerhin 2100 Euro.

Beispiel 2: Privat Krankenversicherte können bis zu drei Jahresbeiträge für ihre private Kranken- und Pflegeversicherung vorauszahlen. Auch hier gilt: Die Beiträge müssen beim Versicherer bis zum 31. Dezember gutgeschrieben worden sein. Das kann sich im Einzelfall steuerlich lohnen, wenn man jetzt noch Topverdiener ist, aber im nächsten Jahr in Rente geht, oder einen Teilzeitjob annimmt und weniger verdient oder geringere Einnahmen hat.

Beispiel 3: Eine betriebliche Altersvorsorge kommt für gesetzlich Krankenversicherte in Frage, wenn der Arbeitgeber möglichst einen Großteil der Beiträge zahlt. Zahlt hingegen der Arbeitnehmer den größten Anteil, ist dies wenig rentabel, da in der Auszahlungsphase oberhalb eines Freibetrags bei der Krankenversicherung und einer Freigrenze bei der Pflegeversicherung die vollen Beiträge für die Krankenkasse und die Pflegeversicherung abgezogen werden. Wer sich trotzdem oder wegen des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beispiel für eine Direktversicherung entschieden hat, kann vor Jahresende Weihnachtsgeld in den Vertrag stecken. Das ist bei Gut-Verdienern vor allem steuerlich lohnenswert. Immerhin bleiben bei der sogenannten Entgeltumwandlung 4.056 Euro an Beiträgen im Jahr (338 Euro im Monat) sozialabgabenfrei und bis zu 8.112 (676 Euro pro Monat) Euro steuerfrei. Nur auf das Einkommen, das darüber hinausgeht, fallen dann Sozialabgaben und Lohnsteuer an. Wer zum Beispiel von 3.000 Euro Weihnachtsgeld 2.000 Euro umwandelt, spart bei einem Steuersatz von 35 Prozent etwa 700 Euro an Steuern und – je nach Sozialversicherungssituation – bis zu rund 400 Euro an Sozialabgaben. Nachzahlungen sind hier ebenfalls bis Jahresende möglich.

Wollen Sie mehr zu den Abzügen bei der Auszahlung von Betriebsrenten wissen? Dann lesen Sie unseren Ratgeber „Doppelt abkassiert: Wenn die Krankenkasse bei der Betriebsrente zweimal zulangt.“ auf biallo.de.

Beispiel 4: Krankheits- und Pflegekosten oder Ausgaben für eine Kur gelten steuerlich als außergewöhnliche Belastungen. Das akzeptiert das Finanzamt aber nur, wenn die Kosten die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Diese beträgt je nach Einkommen und familiärer Situation zwischen ein und sieben Prozent des Einkommens. Der Steuerapp-Anbieter Taxfix rechnet vor: Ein verheiratetes Paar hat zwei Kinder und Einkünfte von insgesamt 56.000 Euro. Dann liegt die zumutbare Belastung für die gesamte Familie bei 1.575,30 Euro.

Wer nun vor dem Jahresende seine persönliche Grenze fast erreicht hat, kann gegebenenfalls ohnehin erforderliche Ausgaben etwa für eine neue Brille oder für Zahnersatz vorziehen und so den zumutbaren Eigenanteil überschreiten. Der Tipp von Steuerberater Hagen: „Wenn Sie sich die Zähne sanieren lassen, sollten Sie dies idealerweise innerhalb eines Jahres tun, um die zumutbare Belastung leichter überschreiten zu können.“ Doch Vorsicht. Es kann auch steuerlich günstiger sein, bestimmte Ausgaben ins nächste Jahr zu verschieben, wenn die Grenze in diesem Jahr nicht mehr zu übertreffen ist und man weiß, dass 2027 noch weitere Ausgaben als außergewöhnliche Belastung anfallen werden.



Medical Images/ Shutterstock.com

Bringt es etwas, noch schnell zu heiraten?

Unverheiratete Paare, die sich ohnehin trauen lassen wollen, sollten dies eher im Dezember als im Januar tun: Nach einer Heirat erkennt das Finanzamt das steuerlich für Paare meist günstigere Ehegattensplitting rückwirkend für das ganze Jahr an, sobald Sie bis Silvester standesamtlich geheiratet haben. Mit dem Ehegattensplitting lassen sich vor allem dann Steuern sparen, wenn einer/eine deutlich mehr verdient als die oder der andere.

Was lässt sich steuerlich bei den Kapitalerträgen noch verbessern?

Haben Sie Erspartes oder Ererbtes bei unterschiedlichen Banken angelegt, müssen Sie jedem Geldinstitut einen separaten Freistellungsauftrag erteilen, um Kapitaleinkünfte sofort von der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zu befreien. Vor dem Jahresende sollten Sie rechtzeitig prüfen, ob die Höhe Ihrer Freistellungsaufträge noch passt, um den Sparerpauschbetrag (1.000 Euro für Alleinstehende, 2.000 Euro für Verheiratete) optimal zu nutzen. Sonst zahlen Sie womöglich unnötigerweise Kapitalertragsteuer, die Sie erst im nächsten Jahr über die Steuererklärung mühsam zurückholen können.

Wenn Sie bei mehreren Banken Wertpapierdepots eingerichtet haben, kann es passieren, dass Sie mit dem Depot A Gewinne und mit dem Depot B Verluste erzielt haben. Die Banken wissen aber nichts voneinander. Fehlbeträge bei der Bank A können Sie deshalb nicht automatisch mit Gewinnen bei der Bank B verrechnen lassen, um weniger Kapitalertragsteuer auf ihre Gewinne zahlen zu müssen. Das geht nur, wenn Sie bei der Bank B bis 15. Dezember eine Verlustbescheinigung beantragen. Diese reichen Sie bei Ihrer Einkommensteuererklärung ein. Das Finanzamt erstattet Ihnen dann Abgeltungsteuer zurück, sofern Sie zu viel gezahlt haben.



Elkhophoto / Shutterstock.com

Der Tipp des Steuerberaters

Oliver Hagen rät grundsätzlich davon ab, unbedingt noch in diesem Jahr mit unüberlegten Ausgaben Steuern zu sparen zu wollen. Vielmehr sollten Steuerpflichtige zunächst ihre finanzielle Situation analysieren. Seine Faustregel: „Wird das Einkommen in Zukunft deutlich sinken, zum Beispiel, weil Sie in Rente oder Altersteilzeit gehen, sollten Sie möglichst viele steuerrelevante Ausgaben noch ins Jahr 2026 legen. Steigt das Einkommen im nächsten Jahr deutlich, lohnt es sich hingegen, solche Ausgaben ins neue Jahr zu verschieben." Ändere sich beim Einkommen aber nichts oder wenig, müsse man auch nichts tun.

Füllen Sie Ihre Steuererklärung selbst aus? Dann sollten Sie die Sachbearbeiter im Finanzamt nicht unterschätzen. Wer schummelt, fliegt schnell auf. Lesen Sie dazu unseren Ratgeber: „So entdeckt das Finanzamt Steuersünder."

.

Verwendete Quellen:

Bundesfinanzhof: https://dec-word-edit.officeapps.live.com/we/ww.anwalt24.de/urteile/bfh/2004-02-19/vi-r-135_01

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselschwanger Str. 5, 86919
Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: https://www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,55 RStV:
Samuel Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube Twitter Instagram Facebook Linkedin

Der „Ratgeber der Woche" ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselschwanger Str. 5, 86919 Utting.
Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter https://www.biallo.de
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.



Roman Samborskyi / Shutterstock.com